

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg
vom 17.10.2022**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg vom 05.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absätze 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

„(4) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre

(5) Die Ruhezeit für Erdbestattungen im Feld V beträgt 25 Jahre“

2. § 13 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Die Nutzungszeit für Wahlgräber für Erdbestattungen wird auf 30 Jahre, in Feld V auf 25 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit für Wahlgräber für Urnenbeisetzungen wird auf 20 Jahre festgesetzt.“

3. In § 13 wird Absatz 11 angefügt

„(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

4. § 16 enthält folgenden Wortlaut

„§ 16 Kolumbarien

nicht vorhanden“

5. § 23 enthält folgenden Wortlaut

„§ 23 Dauergrabpflegeverträge

werden nicht abgeschlossen“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mönchengladbach, den 17.10.2022

Evangelische Kirchengemeinde Wickrathberg

Siegel



Gronau-Peddi
.....
(Unterschriften)

Uy